

## **Forderungen des Bayerischen Bezirkstags für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags**

Die bayerischen Bezirke stehen als kommunale Kostenträger überwiegend bundesgesetzlich geregelter Sozialleistungen vor massiven strukturellen Herausforderungen: Stetig steigende Kosten stehen auf absehbare Zeit zurückgehenden Steuereinnahmen gegenüber. Hinzu kommen ein wachsender Arbeits- und Fachkräftemangel sowie der demografisch bedingte Anstieg unterstützungsbedürftiger Menschen insbesondere im Bereich der Pflege. Bereits heute führen die hohen und oft unflexiblen gesetzlichen Personal- und Qualitätsvorgaben zum Abbau bzw. zur Schließung dringend notwendiger Angebote. Damit Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftige künftig nicht unversorgt bleiben, sondern eine gleichermaßen angemessene wie öffentlich finanzierbare Unterstützung bekommen, braucht es jetzt den Mut, Standards und Strukturen auf den Prüfstand zu stellen, Veränderungen anzupacken und die dringend notwendigen finanzwirksamen Entscheidungen zu treffen. Hierfür ist in den folgenden Handlungsfeldern ein zügiges, mutiges und kluges Nachsteuern des Bundesgesetzgebers unabdingbar:

### **A. Hilfen für Menschen mit Behinderung – Eingliederungshilfe**

Ziel des **Bundesteilhabegesetzes (BTHG)** war es einerseits, die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen stärker in die Ausgestaltung der Teilhabeleistungen einfließen zu lassen, andererseits aber auch, die **Ausgabendynamik** im Bereich der Eingliederungshilfe zu bremsen. Dieses zweite Ziel ist nicht erreicht worden. So stiegen die Ausgaben für die Eingliederungshilfe allein im Jahr 2023 um 9,4 Prozent auf bundesweit 25,4 Milliarden Euro netto. Der Finanzierungsanteil des Bundes blieb hingegen unverändert, so dass die Kostenbelastung für die Träger der Eingliederungshilfe weiterhin stetig ansteigt. Hier müssen Bundestag und Bundesregierung schnell für eine **finanzielle Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe** sorgen und eine **vollständige und dynamische Kompensation** gewährleisten.

Darüber hinaus muss erreicht werden, dass über die Eingliederungshilfe **keine „systemfremden Leistungen“** – beispielsweise Pflegeleistungen oder existenzsichernde Leistungen – mehr finanziert werden. Anderenfalls kann die Versorgungssituation für die Menschen mit Behinderung in der bisherigen Form künftig nicht mehr aufrechterhalten werden.

Nicht zuletzt in Anbetracht des Arbeits- und Fachkräftemangels müssen der **Vollzug der Hilfen entbürokratisiert** und die **gesetzlichen Standards** der Leistungsgewährung auf ihre Effizienz hin **überprüft und** bedarfsangemessen **flexibilisiert** werden.

Die Steuerungsmöglichkeiten der Träger der Eingliederungshilfe müssen gestärkt und das vom BTHG vorgesehene **Bedarfsermittlungsverfahren vereinfacht sowie bundesweit vereinheitlicht** und digitalisiert werden.

Das **Wunsch- und Wahlrecht** der Leistungsberechtigten darf **nicht schrankenlos** gelten, sondern muss **wieder unter einen Mehrkostenvorbehalt** gestellt werden, wie er richtigerweise in der Sozialhilfe (SGB XII) und in der Jugendhilfe (SGB VIII) gilt.

Die mit dem BTHG eingeführten deutlichen Verbesserungen für die Leistungsbeziehenden bei der **Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen** führten allein in den Jahren 2020 bis 2022 zu einer finanziellen Mehrbelastung der Träger der Eingliederungshilfe von insgesamt 1,177 Milliarden Euro und sollten **auf den Prüfstand** gestellt werden.

Damit das **Budget für Arbeit** zu einer echten Alternative für Menschen mit Behinderungen wird, müssen die bestehenden **gesetzlichen Hemmnisse für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beseitigt** werden.

Gleichzeitig ist die mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts gestrichene nachrangige **Verwendung von Mitteln der Ausgleichsabgabe auch für** Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben - insbesondere für **Werkstätten für behinderte Menschen – wieder möglich zu machen**, um diese für viele leistungsberechtigte Personen sinnvolle Option zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten.

Der Nachrang der Leistungen der Eingliederungshilfe muss insbesondere bei den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (Schulbegleitung) wiederhergestellt

werden. **Schulbegleitung** ist **regelmäßig im Pooling** zu erbringen und die **Schule muss** endlich ihrer Verantwortung für eine **aus eigener Kraft** gewährleistete **inklusive Beschulung** von jungen Menschen mit Behinderungen gerecht werden.

## **A (II). SGB VIII-Reform („Inklusive Lösung“)**

Die vom Bundesgesetzgeber **geplante Zuständigkeitsverlagerung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen in die Jugendhilfe** ist angesichts der personellen und finanziellen Rahmenbedingungen der kommunalen Jugendhilfe unverantwortlich und **darf nicht umgesetzt werden**. Schon nach dem heute geltenden Recht haben junge Menschen mit Behinderungen sowohl uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu Teilhabeleistungen als auch zu den Leistungen der Jugendhilfe. Im Einzelfall bestehende Kooperationsdefizite vor Ort sind kein Grund für derart **ressourcenintensive Eingriffe in die Vollzugs- und Organisationshoheit der Bundesländer**.

## **B. Pflege**

Die Betreuung und Versorgung von Menschen mit (drohender) Pflegebedürftigkeit ist schon jetzt eine der großen Aufgaben unserer Gesellschaft und wird sich in den nächsten Jahren weiter zuspitzen.

Die exorbitant gestiegenen Personal- und Sachkosten, der demografisch bedingte Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen und die bundesgesetzlich in den letzten Jahren geregelten Leistungsausweitungen haben zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der pflegebedürftigen Menschen und der Sozialhilfeträger geführt. **Pflegebedürftigkeit darf** für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger aber **nicht regelmäßig zum Sozialhilferisiko werden**. Bundesweit sind die Ausgaben der Hilfe zur Pflege im Jahr 2023 um 27,4 Prozent gestiegen. Vor diesem Hintergrund muss dringend gegengesteuert werden.

Das aktuelle Teilkasko-Modell der Pflegeversicherung führt dazu, dass Kostensteigerungen im Wesentlichen durch die pflegebedürftigen Personen bzw. im Falle der hierdurch immer häufiger ausgelösten Sozialhilfebedürftigkeit durch die Sozialhilfeträger zu übernehmen sind. Eine **echte Reform der Pflegeversicherung muss deshalb zu einer spürbaren Entlastung der Selbstzahler wie der Träger der Sozialhilfe führen, beispielsweise durch einen sogenannten „Sockel-Spitze-Tausch“**, und durch die neue Bundesregierung schnell auf den Weg gebracht werden.

Für die bundesgesetzlich geschaffene Möglichkeit, **Springerpools** oder vergleichbare betriebliche Ausfallkonzepte für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen zu schaffen, fehlt bislang die **Möglichkeit der Refinanzierung des damit verbundenen Personalmehrbedarfs durch die Pflegekassen**. Der Bundesgesetzgeber muss daher dringend **sicherstellen**, dass diese Mehrkosten nicht die Pflegebedürftigen selbst bzw. die Sozialhilfeträger belasten.

**Sozialräumliche Strukturen zur Unterstützung älterer Menschen im (vor-)pflegerischen Bereich** müssen geschaffen und **auch von der Bundesebene dauerhaft finanziert** werden, um häusliche Pflege durch das Ineinandergreifen von familiärer Betreuung und Unterstützung, ergänzenden professionellen Pflegeleistungen und unterstützenden Angeboten durch bürgerschaftlich Engagierte und/oder professionelle Dienstleister zu entlasten. Die gesetzliche Verankerung von Strukturen wie der **Community Health Nurse** und auch von Lotsenstellen wie der **Gemeindegemeinschaftswester(+)** als zentrale Anlaufstelle und Bindeglied zwischen pflegebedürftigen Menschen, Angehörigen und dem Gesundheitssystem wirken präventiv und stärken sozialräumliche Strukturen sowie das Empowerment der Bürgerinnen und Bürger in den kommunalen Settings.

Die **kommunale Pflegeplanung** sollte **gestärkt und bundesgesetzlich verankert** werden. Gleichzeitig sind die Pflegekassen zu verpflichten, die Empfehlungen und Zielsetzungen der kommunalen Pflegestrukturplanung vor Abschluss eines Versorgungsvertrages zu beachten.

Die mit dem **Angehörigen-Entlastungsgesetz** eingeführte Freistellung unterhaltsverpflichteter Eltern und Kinder von einem Rückgriff des Sozialhilfeträgers auf ihr Einkommen bis zu einem zu versteuernden Jahresbetrag von 100.000 Euro ist

**auf den Prüfstand zu stellen** und die **Beweislastumkehr** zu Ungunsten der Sozialhilfeträger **rückgängig zu machen**.

Die mit dem Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPReG) eingeführten **hohen materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen der Außerklinischen Intensivpflege müssen wieder abgesenkt werden**, damit an dieser Stelle wegen fehlender Versorgungsverträge mit den Krankenkassen keine Kostenverschiebung in die Sozialhilfe eintritt.

### **C. Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V (PPP-RL)**

Die **PPP-RL** berücksichtigt den tatsächlichen Personalbedarf psychiatrischer Fachkrankenhäuser **nicht ausreichend flexibel und praxisorientiert**, sondern zwingt sie, ihren spezialisierten Versorgungsauftrag unter den dort geregelten starren und kleinteiligen Personalvorgaben zu erfüllen.

Die ab 2026 bei Nicht-Erfüllung der PPP-RL drohenden erheblichen Sanktionszahlungen stellen die Kliniken zudem vor große Herausforderungen im Hinblick auf die Sicherstellung der psychiatrischen Pflichtversorgung. Die **Sanktionszahlungen müssen daher weiter ausgesetzt** oder zumindest angemessener ausgestaltet **werden**, da andernfalls zur Vermeidung der Sanktion ganze Stationen geschlossen werden müssten.

Im Sinne des Bürokratieabbaus muss zudem das **Nachweisverfahren deutlich verschlankt** werden.

Wir rufen den Bundesgesetzgeber auf, Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer **grundlegenden Überarbeitung der PPP-RL** führen: Das Ziel muss darin bestehen, sich an modernen, fachlichen und organisatorisch-flexiblen, bedarfsorientierten psychiatrischen Versorgungskonzepten auszurichten und gleichzeitig auch die Entwicklungen bzgl. Verfügbarkeit von Fachkräften, Digitalisierung und Veränderungen in der Arbeitswelt vorausschauend einzubeziehen.

## D. Krankenhausversorgung

Die im Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) vorgesehene **Definition des „Fachkrankenhauses“** muss **flexibler** gestaltet und **Ausnahmen** durch das jeweilige Bundesland **zugelassen** werden. In der Rechtsverordnung nach § 135 e Abs. 1 SGB V sind Ausnahmeregelungen und Gestaltungsspielräume für die Länder zu schaffen.

Bei der **Neugestaltung der Notfallversorgung** muss den Bedarfen besonders vulnerabler Gruppen wie psychisch erkrankten Menschen oder Kindern und Jugendlichen an den geplanten medizinischen Erstanlaufstellen Rechnung getragen werden.

**Sektorenübergreifende Versorgungsansätze**, wie sie bundesweit in Modellprojekten gemäß § 64b SGB V erfolgreich erprobt werden, **sollten verstetigt** und das SGB V perspektivisch um rechtskreisübergreifende Weiterentwicklungen ergänzt **werden**. Nur so kann eine zukunftsfähige psychiatrische Versorgung bei gleichzeitiger Ressourcenschonung erreicht werden.

Um eine bedarfsgerechte Versorgung insbesondere für schwer chronisch kranke Menschen aufrecht zu erhalten, muss **in den Fachbereichen Psychiatrie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie die Vorhaltung von Mindestkapazitäten** gewährleistet sein. Eine solche Vorhaltung ist ebenso wie die Zuordnung von Ressourcen sinnvoll **an den Auftrag regionaler Versorgungsverpflichtung zu binden**. Ohne großen bürokratischen Aufwand könnte die Zuerkennung von „Pflichtversorgung“ über vorhandene Informationen zu Diagnosen, Aufnahmezeiten und den regionalen Bezug geregelt werden.

Die vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 26. November 2024 aufgebene **Nachjustierung der Regelungen zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen** darf nicht dazu führen, dass es vermehrt zur Anwendung von Zwang kommt. Sie sollte vielmehr dazu genutzt werden, die Zwangsbehandlung als ultima ratio noch besser in der Praxis zu verankern. Dies kann zum Beispiel durch Finanzierung und Implementierung autonomiefördernder und zwangsvermeidender Strategien erfolgen. Wichtig wäre zudem die **Schaffung einer zentralen Monitoring- und Reportingstelle** auf Bundesebene, die pseudonymisierte Daten zu Unterbringungs- und Zwangsmaßnahmen aus Gerichten, Krankenhäusern und Heimen

zusammenträgt, auswertet und veröffentlicht, um endlich vergleichbare Daten zu bekommen.

## E. Weiterentwicklung der Pflegeberufe

Die steigenden Anforderungen im Gesundheits- und Pflegebereich erfordern eine grundlegende Stärkung der pflegerischen Berufe. Wir fordern daher die **gesetzliche Verankerung erweiterter Kompetenzen für beruflich und akademisch ausgebildete Pflegefachpersonen**, um eine effizientere, patientenzentrierte Versorgung zu gewährleisten, z. B. durch erweiterte Delegations- und Substitutionsmodelle für den Pflegeberuf als Heilberuf mit eigenen beruflichen Kompetenzen im Leistungsrecht sowie erhöhte Handlungsspielräume in der Prävention und Beratung.

Wir fordern außerdem **die Verabschiedung des Pflegeassistenteneinführungsgesetzes (PflAssEinfG)** mit Ausrichtung an der generalistischen Ausbildung, der Finanzierung analog zu den Regelungen des Pflegeberufegesetzes, einer einheitlichen Vergütung der Schülerinnen und Schüler und einer bundesweit einheitlichen Ausbildungsdauer.

## F. Deregulierung und Entbürokratisierung

Der Bayerische Beiratsrat fordert die neue Bundesregierung auf, **entschlossene Schritte zur Entbürokratisierung und Deregulierung** zu unternehmen, um so die Grundlage für eine effizientere und flexiblere Verwaltung zu schaffen und die Handlungsfähigkeit der Kommunen und damit auch der Bezirke zu stärken, insbes.:

- Überprüfung des Vollzugsaufwands
- Einführung von Pauschalregelungen und Bagatellgrenzen
- Reduzierung von Dokumentations- und Berichtspflichten
- Realistische (längere) Übergangsfristen zur Implementierung neuer Regelungen mit vorheriger Digitalisierung der Verwaltungsverfahren
- Maßnahmen zur Vereinfachung und Effizienzsteigerung
- Verzicht auf die zusätzliche Verschärfung europarechtlicher Anforderungen

## G. Übernahme des Vergabetransformationspakets

Ziel des in der 20. Legislaturperiode entwickelten **Vergabetransformationspakets** war die Vereinfachung, Professionalisierung, Digitalisierung und Beschleunigung öffentlicher Vergabeverfahren. Die **hohe Komplexität des Vergaberechts**, hervorgerufen durch Regelungen, die einen unverhältnismäßig hohen Mehraufwand für alle Akteure verursachen, **macht dessen Reform** in besonderer Weise **notwendig**. Deshalb fordert der Bayerische Bezirkstag, das **Gesetzesvorhaben** in der neuen Legislaturperiode - wie ursprünglich geplant - zu **verabschieden**.

## H. Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung

Um die Effizienz und Transparenz der öffentlichen Verwaltung zu steigern, ist eine **konsequente Digitalisierung der Verwaltungsprozesse** unverzichtbar. Digitale Antragsverfahren, automatisierte Bearbeitungsprozesse und elektronische Aktenführung müssen als zentrale Priorität gefördert werden, um Bürokratie nachhaltig abzubauen und Ressourcen zu schonen.

Für eine zukunftsfähige digitale Verwaltung ist der **flächendeckende Zugang zu hochwertigen und sicheren digitalen Infrastrukturen**, einschließlich Breitband und 5G-Netzen, unerlässlich. Die technische Basis muss dabei durch eine **einheitliche, datenschutz- und IT-sicherheitskonforme digitale Infrastruktur** geschaffen werden.

Eine durchgängige Prozessgestaltung ist für den Erfolg unverzichtbar. Dies bedeutet vor allem die konsequente Vermeidung von Medienbrüchen durch eine ganzheitliche Digitalisierung vom Antrag bis zum Bescheid. Der bisherige **OZG-Ansatz muss** über reine Online-Anträge hinaus **weiterentwickelt werden**, begleitet von einer **gezielten Förderung der internen Verwaltungsdigitalisierung**. **IT-Anbieter** sind **durch verpflichtende offene Schnittstellen in die Pflicht zu nehmen**, um einen durchgängigen Datenaustausch zu gewährleisten. IT-Planungsrat und Mitko nehmen dabei als zentrale Koordinierungsinstanzen eine Schlüsselrolle ein.

Für die praktische Umsetzung müssen **standardisierte Lösungen** für technische Infrastruktur unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Informationssicherheit bereitgestellt werden.

Bereits **im Gesetzgebungsprozess** sind rechtliche **Digitalisierungshindernisse** zu **identifizieren und zu beseitigen**, wobei Verfahrensvereinfachung und Bürokratieabbau von Beginn an mitgedacht werden müssen.

All diese Maßnahmen bedürfen einer stringenten (koordinierten) nationalen und europäischen Digitalpolitik mit einheitlichen Standards als stabilem Rahmen.

## **I. Kommunale Belange stärker in die politische Entscheidungsfindung einbeziehen**

Der Bayerische Bezirkstag fordert die neue Bundesregierung auf, die Belange der Kommunen und damit auch der Bezirke als unmittelbare Ansprechpartner vor Ort stärker in die politische Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Hierzu gehören ein stärkeres **Gehör für kommunale Anliegen** und die **Gewährung von mehr Selbstverantwortung und Entscheidungsfreiheit**. Die Kommunen sind ein Garant für praxisnahe Lösungen, die den lokalen Bedürfnissen gerecht werden. Dafür muss gewährleistet sein, dass den Kommunen die **notwendigen Handlungsspielräume** verbleiben und ihnen **keine zusätzlichen Belastungen** auferlegt werden, die sie nicht bewältigen können.

## **J. Europapolitische Forderungen**

Der Bayerische Bezirkstag fordert die neue Bundesregierung auf, die **Interessen der Kommunen** und damit auch der Bezirke **aktiv auf europäischer Ebene** zu **vertreten** und sicherzustellen, dass die europäische Gesetzgebung und internationale Regelungen ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht werden, insbesondere durch:

- Aktive Einflussnahme der Bundesregierung auf die Kommission zu europäischen Gesetzesvorhaben
  - Schaffung von **Ausnahmen für Kommunen im Wettbewerbsrecht**
  - Aktive Einflussnahme der Bundesregierung auf die WTO zur **Erhöhung der Schwellenwerte für öffentliche Auftraggeber**
-